

Aufgrund des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2016 wird nachstehend der Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof bekanntgemacht. Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof (BGS/EWS-erg)**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S.36) erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof (BGS/EWS-erg) vom 29.11.2012 i.d.F. vom 19.09.2013 / In-Kraft-Treten am 01.01.2013

### **Artikel 1**

§ 6 Abs. 1 (Beitragssatz) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitrag beträgt
- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>4,53 €/m<sup>2</sup></b>   |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>23,32 €/m<sup>2</sup>.</b> |

### **Artikel 2**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 (Schmutzwassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt **2,21 €** pro Kubikmeter Schmutzwasser.

### **Artikel 3**

§ 10a Abs. 1 Satz 2 (Niederschlagswassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,52 €** je m<sup>2</sup> angesetzte Grundstücksfläche pro Jahr.

### **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 24.11.2016

**Markt Neunkirchen am Brand  
Heinz Richter  
1. Bürgermeister**

### **Erläuterung zur vorstehenden Änderungssatzung:**

Die Nachkalkulation hat für den Kalkulationszeitraum 2013 – 2016 eine Überdeckung von € 93.950 ergeben. Im Durchschnitt waren das pro Jahr € 23.490. Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum auszugleichen. Die

Sonderrücklage für Mehreinnahmen an Abwassergebühren für Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof wird Ende 2016 eine Höhe von rd. € 95.000 erreichen. Insofern kann die vorgenannte Kostenüberdeckung mit der vorhandenen Rücklage in den kommenden vier Jahren haushaltsneutral ausgeglichen werden.

Diese Überdeckung kommt hauptsächlich dadurch zustande, dass im jährlichen Durchschnitt rd. € 159.800 an Einnahmen und rd. € 136.800 an gebührenfähigen Aufwand verbucht wurden. Es wurde zwar im Vierjahresdurchschnitt um € 42.700 p.a. weniger für den Kanalunterhalt als veranschlagt geleistet, aber an den Abwasserzweckverband Obere Schwabach (AVOS) musste, beginnend ab 2014, eine jährlich steigende Betriebskostenumlage mit durchschnittlich rd. € 17.700 mehr als voraus kalkuliert geleistet werden.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG darf der Kalkulationszeitraum höchstens vier Jahre betragen. Seit dem Jahr der erstmaligen Neukalkulation 2013 hat der Kalkulationszeitraum vier Jahre betragen. Somit erstreckt sich der kommende Kalkulationszeitraum von 2017 bis 2020.

Für die Vorkalkulation des kommenden Zeitraums von 2017 bis 2020 muss der künftige, gebührenfähige Aufwand prognostiziert werden. U.a. ist der Unterhaltsaufwand für die Ortsanlage einzuplanen. Vor der Fahrbahnerneuerung der Kreisstraße hat die Bauverwaltung für 2017 für eine eventuelle Sanierung des entsprechenden Kanalabschnitts in der Ermreuther Hauptstraße einmalig € 120.000 eingeplant. Für die Jahre 2017 - 2020 wurden, in Anlehnung an die Ausgaben der vergangenen Jahre, jährlich pauschal € 10.000 vorgesehen. Das ergibt einen Jahresmittelwert von € 40.000 gegenüber € 50.000 in der vorherigen Kalkulation. Daneben muss die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage an den AVOS für die kommenden Jahre deutlich höhere als in der Vergangenheit einberechnet werden. Der Abwasserverband hat ein umfangreiches Investitionsprogramm in die Kläranlage und seine Regenüberlaufbauwerke zu absolvieren. Darüber hinaus werden Kostensteigerungen beim Personal, beim Bauunterhalt und der Klärschlammbehandlung an die Mitgliedsgemeinden weiter gegeben. Hierzu kann auf den aktuellen Haushalts- und Finanzplan des Abwasserverbands zurückgegriffen werden. Dieser sieht für die nächsten Jahre im Mittel rd. € 75.500, somit € 30.100 mehr als im vergangenen Vierjahreszeitraum, vor. Die übrigen Verwaltungs- und Betriebskosten, wie der Verwaltungskostenbeitrag, Verrechnung der Bauhofleistungen, Sachverständigen- und Ingenieurhonorare sind jährlich um rd. € 18.800 höher als in der Vergangenheit eingestellt.

Im vergangenen Kalkulationszeitraum sind in die Abwasserbeseitigungsanlage insgesamt rd. € 526.436 investiert worden. Davon entfielen auf eine Kanalerweiterung in Gleisenhof bisher € 30.500. Der Rest fiel für die Auswechslung des Hauptsammlers zum RÜB (BA 1) an. Diese Investitionen sind über die Beitragseinnahmen im Jahr 2013 finanziert gewesen.

In den kommenden vier Jahren sind Investitionsausgaben in Höhe von € 1.975.000 in die Ortsanlage berücksichtigt. Darin enthalten sind die Verlängerung des Hauptsammlers in der Ermreuther Hauptstraße (BA 2) mit € 750.000, die Erschließung des Baugebietes südlich der Saarstraße mit € 1.193.000 und pauschal € 32.000 für Hausanschlüsse in vier Jahren. Diesen Investitionen stehen im Kalkulationszeitraum 2017-2020 Beitragseinnahmen (incl. der 3. Rate des Herstellungsbeitrages aus dem Jahr 2013) mit € 943.000 und Rücklagenentnahmen mit € 937.000, zusammen rd. € 1.880.000 gegenüber. Der nicht beitragsgedeckte Investitionsaufwand wirkt sich bei den kalkulatorischen Kosten ab dem Jahr 2018 ff mit durchschnittlich € 18.000 aus.

Der Sachverständige Herr Weiß aus Kipfenberg hat einen kalkulatorischen Halbwertzins von 1 % vorgeschlagen. In der letztmaligen Kalkulation betrug er 1,5%. Die Gemeinden sind berechtigt und nach dem Haushaltsrecht verpflichtet, für ihr eingesetztes Kapital bei Investitionen in Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtungen sog. kalkulatorische

Zinsen zu berechnen. Da für langfristige Kommunalkredite derzeit ein Zinssatz von unter 2% erzielt wird, hält die Verwaltung den Vorschlag des Herrn Weiß für angemessen. Der Marktgemeinderat ist bei seiner Beschlussfassung dem Vorschlag gefolgt.

Ergänzend muss festgestellt werden, dass die Einleitungsmengen an Schmutzwasser im vergangenen vierjahreszeitraum die Größe von 35.000 m<sup>3</sup> nicht überschritten haben und die befestigten Flächen eher abgenommen haben und aktuell bei unter 58.000 m<sup>2</sup> liegen. Dies zeigt sich auch aus den Gebühreneinnahmen in der Nachkalkulation. Im Durchschnitt haben die Gebühren jährlich rd. € 150.000 betragen, vorkalkuliert waren aber € 187.000. Infolge dessen wurden die Verteilungsgrößen in der aktuellen Kalkulation von vormals 40.500 m<sup>3</sup> auf 37.500 m<sup>3</sup> und von vormals 63.600 m<sup>2</sup> auf 58.000 m<sup>2</sup> angepasst.

Aufgrund der vorliegenden Gebührenneukalkulation wird die künftige Schmutzwassergebühr 2,21 €/m<sup>3</sup> (bisher 2,80 €/m<sup>3</sup>) und die Niederschlagswassergebühr 0,52 €/m<sup>2</sup> (bisher 0,89 €/m<sup>2</sup>) betragen. Die Grundgebühr bleibt hierbei unverändert.

Gleichzeitig wurde ein neuer, fortgeschriebener Herstellungsbeitragssatz berechnet. In diese Berechnung fließt der gesamte Herstellungsaufwand bis Ende 2016 und die geplanten Zukunftsinvestitionen bis Ende 2020 ein. Auch die Gesamtflächen der bis jetzt und künftig erschlossenen Grundstücks- und Geschossflächen werden hierbei fortgeschrieben. Danach ergibt sich künftig ein Beitragssatz für die Grundstücksfläche von 4,53 €/m<sup>2</sup> (bisher 4,14 €/m<sup>2</sup>) und für die Geschossfläche von 23,32 €/m<sup>2</sup> (bisher 20,26 €/m<sup>2</sup>). Diese neuen Beitragssätze gelten für neue Beitragstatbestände (insbesondere Neuerschließungen, Neubauvorhaben und Geschossflächenerweiterungen im Bestand) ab 01.01.2017.